



Vereinsordnung

Tennisverein Zinnowitz e.V.

(in der Beschlussfassung vom 17.03.2023)

1. Mitgliedschaft

1.1 Beitragszahlungen

Die Beitragszahlung erfolgt, wenn das Einverständnis des Mitglieds vorliegt, über Einzugsermächtigung gemäß SEPA-Mandat. Bei Neuaufnahme ist grundsätzlich die Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung wird zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vorgenommen.

Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist der Jahresbeitrag spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bar zu zahlen oder auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Sparkasse Vorpommern

BIC: NOLADE 21 GRW

IBAN: DE 80 1505 0500 0383 00 1390

Sollte dieser Termin überschritten werden, wird ein Säumniszuschlag von 5,00 € pro Monat erhoben. Im Ausnahmefall ist vor Fälligkeit beim Vorstand ein Zahlungsaufschub mit einer Frist von 14 Tagen vor Zahlungsziel zu erbitten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird wie folgt festgelegt:

1.2 Jahresbeiträge

Erwachsene	180,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst/Zivildienstleistende	90,00 €
Schwerbeschädigte mit mind. 80 v. H.	90,00 €
Schwerbeschädigte mit mind. 50 v. H. mit Merkzeichen (z.B. „G“)	80,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Beitragsjahr	75,00 €
Passive Mitglieder	65,00 €

Eine passive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Sie ist für Personen gedacht, die am kulturellen Leben des Vereins teilnehmen wollen, ohne selbst Tennis zu spielen bzw. als förderndes Mitglied gelten.

Für die Aufnahme als passives Mitglied gelten die gleichen Bestimmungen der Antragsbestimmungen gemäß der geltenden Satzung des Vereins.

Nimmt das passive Mitglied am Spielbetrieb teil, gelten die Platzgebühren des Vereins für Dritte/Nichtmitglieder.

1.3 Familienbeitrag (gilt nicht für passive Mitglieder)

- a) Familienbeitrag gilt für Ehepartner sowie für Lebensgemeinschaften mit nachgewiesenem gemeinsamem Wohnsitz und deren Kinder und Jugendliche mit nachgewiesenem gemeinsamem Wohnsitz unter 18 Jahren im Beitragsjahr.
- b) Der 1. Erwachsene zahlt den vollen Beitrag und jedes weitere Familienmitglied jeweils 2/3 des Grundbeitrags gemäß 1.2. dieser Vereinsordnung.
- c) Erwachsene „Kinder“ der Mitglieder nach 1.3. a), im elterlichen Haushalt lebend und nicht den Status Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst oder Zivildienstleistende tragend, zahlen den vollen normalen Beitrag.

1.4 Beginn der Mitgliedschaft und Beitragshöhe

Beginnt die Mitgliedschaft ab dem 01. September eines Jahres, wird die Hälfte des normalen Jahresbeitrags für das Beitrittsjahr erhoben.

1.5 Änderung der Beitragsgrundlagen

Bei Änderungen der Beitragsbedingungen ist der Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Bei Austritt, bzw. Ausschluss aus dem Verein gemäß Satzung werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

1.6 Überschreitung der Zahlungstermine gemäß 1.1. dieser Verordnung

Erfolgte die Zahlung des Jahresbeitrags nicht in den festgelegten Fristen des laufenden Kalenderjahres, ist das Mitglied nicht berechtigt, die Anlage des TV Zinnowitz e. V. kostenlos zu nutzen. Sollte sich eine diesbezügliche Zuwiderhandlung feststellen, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, die nachgewiesene Nutzung über die Gebührenfestsetzung für Dritte/ Nichtmitglieder mit einer Frist bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres in Rechnung zu stellen.

1.7 Leistung von Arbeitsstunden

Gemäß Satzung sind die Vereinsmitglieder (siehe hierzu Satzung des Tennisvereins Zinnowitz) verpflichtet, durch Arbeitsstunden die Bespielbarkeit der Plätze zu gewährleisten, zur Anlage gehörenden Gebäude und Außenanlagen in einem sauberen Zustand zu erhalten und den Zweck des gemeinnützigen Vereins inklusive der Betreuung von Veranstaltungen und Turnieren zu unterstützen.

Termine für Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben. Außerhalb dieser Termine haben die Mitglieder ihre Arbeitsstunden in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. zuständigen Platzwart eigenständig zu planen und nach Ausführung im Arbeitsstundenbuch des Vereins bestätigen zu lassen.

Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung sind die ersten 5 Arbeitsstunden bis zum 30.04. eines Jahres zu leisten. Andernfalls werden diese auf jeden Fall in Rechnung gestellt.

Insgesamt sind Arbeitsstunden wie folgt zu leisten:

Jugendliche und Erwachsene im Alter zwischen 14 und 70 Jahren	10 Stunden
Kinder zwischen 8 und 14 Jahren	5 Stunden
Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.	

Arbeitsstunden in Form von Sachleistungen sind nicht möglich.

1.8 Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden

Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch das Mitglied im Arbeitsbuch eintragen zu lassen und durch ein Vorstandsmitglied oder den zum Zeitpunkt zuständigen Platzwart zu bestätigen. Unterlässt das Mitglied diese Dokumentation, werden die Leistungen nicht anerkannt. Die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied.

1.9 Verfahrensweise bei nichtgeleisteten Arbeitsstunden

Für nichtgeleistete Arbeitsstunden des laufenden Kalenderjahres sind folgende Ausgleichszahlungen zu leisten:

Jugendliche und Erwachsene im Alter zwischen 14 und 70 Jahren	15,00 €/Stunde
Kinder zwischen 8 und 14 Jahren	0,00 €/Stunde

Die Ausgleichszahlungen sind zum 31. Januar des Folgejahres fällig und werden durch den Vorstand gesondert in Rechnung gestellt.

2. Platzordnung

2.1 Platzbelegung

Die gewünschte Platzbelegung ist grundsätzlich auf der Homepage des Vereins einzutragen. Bei Nichterreichung der Homepage oder mangelnder Zugangsmöglichkeit ist der Platzwart oder ein Mitglied des Vorstandes umgehend zu informieren.

Die Platzreservierung hat grundsätzlich spätestens 24 Stunden im Voraus zu erfolgen. Kurzfristige Reservierungen bzw. zufällige Platzbelegungen sind nur auf eigenes Risiko möglich. Ist der Platz nach 15 Min. der festgeschriebenen Reservierung nicht belegt, gilt die Belegung als nicht erfolgt und steht allen weiteren Mitgliedern oder Dritten zur freien Verfügung.

Fristgerecht reservierte Plätze, die kurzfristig nicht in Anspruch genommen werden, müssen innerhalb einer Vorlaufzeit von 6 Stunden freigemeldet werden. Hierzu genügt die Löschung auf der Homepage oder ein Anruf beim zuständigen Platzwart.

Nichteinhaltung dieser Regelung führt zur Rückforderung von fiktiv entgangenen Einnahmen Dritter in Höhe von 50 % der entgangenen Platzgebühren.

2.2 Verhalten auf/in den Anlagen des Vereins

Die Plätze sind von den Spielern gemäß der allgemein bekannten Bedingungen für Tennisplatzordnungen nach dem Spiel selbst zu pflegen, d. h., es werden Löcher geschlossen, der Platz wird abgezogen und die Linien gefegt. Je nach Witterung sind die Plätze ca. 3 Min. zu wässern. Auf der gesamten Tennisanlage ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es gelten die Maßgaben des zuständigen Platzwartes und etwaiger Sonderregelungen durch Aushänge auf der Anlage oder Informationen auf der Homepage.

Den Anweisungen des Vorstandes, des Platzwartes oder seines Vertreters ist Folge zu leisten. Bei Störungen des Spielbetriebs bzw. groben Unfugs etc. ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, einen Platzverweis gegenüber Dritten auszusprechen.

Platzverweis gegenüber Mitgliedern aus genannten Gründen obliegt ausschließlich dem Platzwart oder einem anwesenden Vorstandsmitglied.

2.3 Nutzung der Tennisanlage durch Gäste

Gäste haben die Möglichkeit, die Anlage des Tennisvereins zu nutzen. Die Platzreservierung ist durch den Platzwart oder ein Mitglied des Vorstandes zu bestätigen.

Die gewünschte Platzbelegung ist grundsätzlich auf der Homepage des Vereins einzutragen. Bei Nichterreichung der Homepage oder mangelnder Zugangsmöglichkeit ist der Platzwart oder ein Mitglied des Vorstandes umgehend zu informieren.

Kurzfristige Reservierungen bzw. Platzbelegungen bedürfen der Zustimmung des Platzwartes oder eines Mitgliedes des Vorstandes.

Platzgebühren für Gäste:

16,00 € / Std. und Platz

Gäste, die mit Vereinsmitgliedern spielen, zahlen eine anteilige Platzgebühr. (z. B. 3 Gäste und 1 Mitglied = 12,00 € Platzgebühr, 1 Gast und 1 Mitglied = 8,00 € Platzgebühr). Leihgebühr je Tennisschläger 2,00 € / Std.

3. Hausordnung

3.1 Allgemeine Hausordnung

Der Clubraum und die Terrassen stehen allen Mitgliedern und Gästen zur Verfügung.

Für das Umkleiden sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Umkleideräume im Sanitärhaus zu benutzen. Das Rauchen im Vereinshaus ist untersagt. Das Betreten des Vereinshauses mit Tennisschuhen ist untersagt. Es ist keine Selbstbedienung erlaubt. Benutzte Gläser und Geschirr sind in das Vereinshaus zu bringen. Im Vereinshaus ist auf allgemeine Sauberkeit und Ordnung zu achten. Auf Mülltrennung ist aus Gründen des Umweltschutzes zu achten. Vor dem Verlassen der Anlage am Ende eines Spieltages sind alle Fenster und Türen zu schließen, die Ordnung auf der Terrasse, im Vereinshaus und im Sanitärhaus ist wieder herzustellen. Die Allgemeine Sicherheit ist zu gewährleisten.

Für die Einhaltung der Hausordnung sind im Allgemeinen der Platzwart, im Wettkampfbetrieb die Mannschaftsführer und bei Veranstaltungen wie Meisterschaften, Freundschaftsspielen etc. die jeweils durch den Vorstand benannten Verantwortlichen verantwortlich.

3.2 Vermietung des Vereinshauses für private Veranstaltungen

Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit die Räumlichkeiten des Tennisvereins für private Feierlichkeiten zu nutzen. Der Zeitraum der Nutzung ist frühzeitig beim Vorstand zu beantragen. Dem Vorstand ist eine vollumfänglich verantwortliche Person (Mitglied des Vereins) zu benennen, die bei Unregelmäßigkeiten verantwortlich ist. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Nutzungsgenehmigung. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

Für die Nutzung wird eine einmalige Gebühr von 75,00 € pro Veranstaltung/Tag erhoben. Nach Beendigung der privaten Veranstaltung sind die Räumlichkeiten im ursprünglichen Zustand wieder zu übergeben. Die Übergabe hat gegenüber dem Platzwart oder einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren sowie von beiden Seiten zu unterzeichnen.

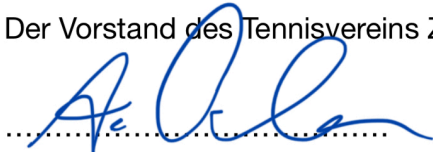
Für den Zeitraum der Nutzung gilt die allgemeine Hausordnung. Eine Lärmbelästigung für Anwohner ist auszuschließen.

Bei Beschädigungen werden die entstandenen Kosten dem zuvor benannten Verantwortlichen (Mitglied des Vereins) in Rechnung gestellt.

4 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt am 17.03.2023 im Ergebnis der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand des Tennisvereins Zinnowitz e. V.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender